
Der Entwurf einer Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

– Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft –



RA Tobias Dittmar, Geschäftsführer ÜHKSt-GTA e.V.



Axel van Ray, Vorsitzender ÜHKSt-GTA e.V.

I. Einführung

Bereits zum 24.11.2010 hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einen Referentenentwurf einer (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAuWS) vorgelegt. Durch diesen sollen die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Muster-VAuWS) erlassen worden sind, abgelöst werden.

Mit der neu zu schaffenden Bundesverordnung beabsichtigt das BMU, das Anlagenrecht zum Schutz der Gewässer, das sich in der Vergangenheit in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlich entwickelt hat, zu vereinheitlichen.

II. Gesetzlicher Hintergrund

Hintergrund der Bestrebungen des BMU ist eine Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 1. September 2006. Damals wurde auch der Bereich „Wasserhaushalt“ Teil der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Die damit für den Bund eröffnete Möglichkeit, auf diesem Gebiet Vollregelungen zu treffen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, welches überwiegend am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, ausgefüllt und insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfangreich novelliert. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge

der Neuregelung die §§ 19 g – 19 l ff. WHG alte Fassung (a.F.) durch die aktuellen gesetzlichen Vorgaben in den §§ 62 und 63 WHG ersetzt worden.

Hingewiesen sei zunächst auf § 63 Abs. 1 S. 1 WHG, der bestimmt, dass Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Mit dieser Eignungsfeststellung als wasserrechtlichem Instrument der behördlichen Vorkontrolle wird der Bedeutung eines gewässerträchtlichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen.

Für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften, die bereits auf der ursprünglichen Grundlage des § 19 l WHG a.F. Gütezeichen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fachbetriebe vergeben haben, ist hingegen der mit der Novellierung des WHG neu geschaffene § 62 WHG von entscheidender Bedeutung, da dieser nunmehr die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festlegt. Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der

gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht eintritt. § 62 Abs. 4 Nr. 4 WHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 6 WHG bestimmt, dass durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Sachverständige und Sachverständigenorganisationen, Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften erlassen werden können. Um eine Rechtsverordnung in diesem Sinne handelt es sich bei dem durch das BMU vorgelegten Entwurf. Bis zu deren Inkrafttreten bestimmt allerdings seit dem 10. April 2010 zunächst einmal eine (Übergangs-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUuWS) die rechtliche Fortführung der Regelungsinhalte der §§ 19 g – 19 l WHG a.F. Damit wird eine nach Inkrafttreten des novellierten WHG bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstandene Regelungslücke geschlossen. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind mithin gegenwärtig gemäß § 3 Abs. 2 (Übergangs-) VUuWS weiterhin berechtigt, Betrieben nach einer entsprechenden Prüfung ein Gütezeichen zu erteilen, wonach ein Unternehmen Fachbetrieb für Tätigkeiten an Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist. Für Fachbetriebe, aber auch für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften besteht insofern auch aktuell Rechtssicherheit.

III. Wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs

Auf eine Konkretisierung der §§ 62, 63 WHG abzielend, enthält der Verordnungsentwurf neben Regelungen zu Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachbetrieben überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG). Inhaltlich übernimmt der Verordnungsentwurf dabei auch Regelungen, die in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich als erfolgreich erwiesen haben.

Darüber hinaus normiert der Entwurf das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe einschließlich einer hiermit verbundenen Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers. Dieses Verfahren soll die entsprechenden Regelungen in der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 S. 2 WHG a.F. erlassenen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) ablösen und fortentwickeln.

1. Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen

Entsprechend den Vorgaben in der bisherigen VwVwS hat der Betreiber einer Anlage nach dem Verordnungsentwurf grundsätzlich alle Stoffe, Gemische und Abfälle, mit denen in seinen Anlagen umgegangen wird, zu bewerten und in eine von drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend

einzustufen. Die Einteilung in eine der drei Wassergefährdungsklassen erfolgt dabei nach schwach wassergefährdenden Stoffen (WGK 1), wassergefährdenden Stoffen (WGK 2) und stark wassergefährdenden Stoffen (WGK 3).

Die Einstufungsgrundlagen werden durch die Festlegung maßgeblicher Kriterien konkretisiert. Die Einstufung fußt dabei – ebenso wie bei der VwVwS – weiterhin auf dem europäischen Stoff- und Chemikalienrecht bzw. bei Abfällen auf der Einstufung von Gemischen oder Kriterien der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung).

Weiter sieht der Entwurf vor, dass die mit der Selbsteinstufung für Stoffe ermittelten Wassergefährdungsklassen vom Umweltbundesamt anhand der vom Betreiber einer Anlage einzureichenden Dokumentation auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden sollen. Hierzu sind durch das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen auszuwählen und diese anhand eigener Erkenntnisse und Quellen zu überprüfen.

Bei Gemischen und Abfällen hat der Betreiber eine Dokumentation seiner Einstufung der zuständigen Landesbehörde vorzulegen, die die Selbsteinstufung ebenfalls überprüfen kann. Die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen soll es ermöglichen, die Anlagensicherheit mit Bezug zu dem Gefährdungspotenzial der Anlage und zu deren räumlicher Zuordnung (z.B. in Schutzgebieten) durch Differenzierung von Überwachungsanforderungen und logistischen Maßnahmen zu staffeln. Gleichzeitig soll nach dem Willen des BMU ein dauernder Anreiz bestehen, die Kenntnisse über die gewässerrelevanten Stoff-

daten zu verbessern und so zur Substitution von gefährlichen Stoffen durch weniger gewässerschädigende Stoffe beizutragen.

2. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Pflichten des Anlagenbetreibers

Die beabsichtigte Verordnung soll grundsätzlich nur für Anlagen gelten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung werden Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe im Untergrund gespeichert werden, sowie oberirdische Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen bis zu 220 Litern oder einer Masse bis zu 200 Kilogramm. Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die ausschließlich aufgrund ihrer schwimmenden Eigenschaften zu Schäden im Gewässer führen, werden nur dann von der Verordnung erfasst, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Bei Anlagen mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften in der Landwirtschaft sollen die Anforderungen nach dem Verordnungsentwurf nur eingeschränkt gelten.

Grundsätzlich müssen nach dem Verordnungsentwurf jedenfalls bei allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmte Grundsatzanforderungen eingehalten werden. Behälter und Rohrleitungen, in denen sich die wassergefährdenden Stoffe befinden, müssen hinsichtlich ihres Materials und ihrer Konstruktion so ausgebildet sein, dass unter allen Betriebsbedingungen keine wassergefährdenden Stoffe austreten. Falls es doch einmal eine Undichtheit geben

sollte, muss ohne weitere Hilfsmittel zu erkennen sein, wo die wassergefährdenden Stoffe austreten. Die austretenden wassergefährdenden Stoffe sowie gegebenenfalls in Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe müssen dann zurückgehalten und einer schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Für alle Anlagen gilt nach dem Verordnungsentwurf außerdem, dass der Betreiber besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Befüllung und Entleerung einhalten muss. Zudem hat er Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht nur unerheblicher Menge austreten, anzuzeigen und Gegenmaßnahmen zu treffen.

Damit eine Differenzierung der Anforderungen vorgenommen werden kann, werden die Anlagen in dem Verordnungsentwurf in Abhängigkeit von der einschlägigen Wassergefährdungsklasse und dem Volumen bzw. der Masse in vier Gefährdungsstufen eingeteilt. Sowohl die Verpflichtung zur Anzeige als auch die zur Eignungsfeststellung soll sich vorwiegend nach diesen Gefährdungsstufen richten. Zum sicheren Betrieb einer Anlage gehört außerdem, dass der Betreiber eine Betriebsanweisung vorhält, die Anlage nur durch Fachbetriebe errichten und warten lässt und dass er sie durch einen unabhängigen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen lässt. Mit steigender Gefährdungsstufe nehmen dabei die Verpflichtungen zu. Weitere spezielle Anforderungen gelten, soweit in eine Anlage Rohrleitungen oder Abwasseranlagen einbezogen werden sollen.

3. Anforderungen an die Güte- und Überwachungsgemeinschaften

a. Überwachung von Fachbetrieben

Die zentrale Aufgabe der Güte- und Überwachungsgemeinschaften besteht auch nach dem Verordnungsentwurf weiterhin darin, Fachbetriebe zu überwachen. Anlagenprüfungen, wie diese durch die hierfür anerkannten Sachverständigenorganisationen durchgeführt werden, gehören hingegen nicht zum Aufgabenbereich der Güte- und Überwachungsgemeinschaften.

Gleich der noch geltenden Rechtslage bestimmt der Entwurf zunächst einmal, dass Güte- und Überwachungsgemeinschaften von der zuständigen Behörde dafür anerkannt werden können, Betrieben, die die an einen Fachbetrieb zu stellenden Anforderungen erfüllen, bundesweit die Berechtigung zur Führung eines entsprechenden Gütezeichens für Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erteilen. Eine entsprechend auszustellende Bescheinigung soll – wie bisher – Name und Sitz des Fachbetriebes, eine Beschreibung des Tätigkeitsbereiches sowie die Dauer der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens beinhalten.

Fachbetrieb ist nach dem Verordnungsentwurf, wer über geeignete Geräte- und Ausrüstungsteile verfügt, eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat, nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten und entweder einen Überwachungsvertrag mit einer anerkannten Sachverständigenorganisati-

on abgeschlossen hat oder berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaft zu führen.

Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist nach dem Entwurf im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet,

1. dem Fachbetrieb die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu entziehen, wenn dieser wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat oder die für Fachbetriebe festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt,
2. die Einhaltung der für Fachbetriebe festgelegten Anforderungen sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebes regelmäßig, mindestens zweijährlich, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und zumindest Art, Umfang und Ergebnisse der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,
3. die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten,
4. der zuständigen Behörde Änderungen ihrer Organisationsstruktur sowie die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Jahr zu übermitteln und
5. sicherzustellen, dass die (von den Gütegemeinschaften einzurichtende) Technische Leitung und die für die Eignungsprüfung und die Überwachung von Fachbetrieben bestellten Personen regelmäßig, mindestens zweijährlich, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die ersten drei der genannten Pflichten gehen dabei nicht über das hinaus, was die Güte- und Überwachungsgemeinschaften bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt leisten. Die jährliche Übermittlung der bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse stellt jedoch einen neuen bürokratischen Aufwand dar, der seinem Umfang nach noch nicht genau abgeschätzt werden kann. Die bloße Übermittlung angefertigter Prüfberichte kann hier wohl nicht gemeint sein. Ansonsten würde die zuständige Behörde – deren Identität aus dem Verordnungsentwurf derweil noch nicht hervorgeht – mit eben der Kontrolle befrachtet, die gerade die Güte- und Überwachungsgemeinschaften übernommen haben. Zudem scheint eine jährliche Übermittlung bei einem grundsätzlich zweijährigen Prüfungsturnus nicht zweckdienlich. Hier dürfte vielmehr eine grundsätzliche Übermittlung von Daten eines Fachbetriebes alle zwei Jahre ausreichen. Die darüber hinausgehende Übermittlung von für die zuständige Behörde wichtigen Erkenntnissen muss dadurch nicht zwangsläufig ausgeschlossen sein, sondern könnte im Wege einer Erweiterung in die entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. Welche Daten die letztlich zuständige Behörde dann tatsächlich einfordern wird, bleibt abzuwarten.

Die im Verordnungsentwurf geforderte Installation einer „Technischen Leitung“ und die an diese gestellten Anforderungen sind im Rahmen eines von den Güte- und Überwachungsgemeinschaften neu zu durchlaufenden Anerkennungsverfahrens von Bedeutung und werden daher in diesem Zusammenhang unter dem Gliederungspunkt III.3.c. dargestellt.

b. Kontrollen an Referenzanlagen

Nicht unproblematisch erscheint die Entwurfsbestimmung, dass zu den durch die Güte- und Überwachungsgemeinschaft durchzuführenden Kontrollen insbesondere auch Kontrollen an Referenzanlagen gehören sollen.

Festgehalten wurde bereits, dass die Güte- und Überwachungsgemeinschaften, im Gegensatz zu Sachverständigenorganisationen oder Technischen Überwachungsvereinen, keine Anlagenprüfungen durchführen. Zwar ist dies mit dieser Regelung auch nicht beabsichtigt, dennoch wird durch Kontrollen an Referenzanlagen der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Güte- und Überwachungsgemeinschaften ausgeweitet.

Neben zusätzlich entstehendem Zeitaufwand und mit zusätzlichen Kontrollen einhergehenden höheren Kosten für die Fachbetriebe wird mit dem Erfordernis einer Kontrolle an Referenzanlagen ein organisatorischer Aufwand dergestalt ausgehen, als ein Zugang zu Referenzanlagen bei Dritten sichergestellt werden muss. Hier werden sich die Fachbetriebe wohl bereits im Rahmen der vertraglichen Auftragsabwicklung ein „Besichtigungsrecht“ für einen von den Güte- und Überwachungsgemeinschaften eingesetzten Sachverständigen und ihren jeweiligen betrieblich Verantwortlichen ausbedingen müssen.

c. Durchlaufen eines neuen Anerkennungsverfahrens

Der Verordnungsentwurf sieht die Notwendigkeit eines Anerkennungsverfahrens für die das Gütezeichen erteilenden Organisationen vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Überprüfungsaufgaben nur von Personal wahrgenommen werden,

welche insbesondere über die entsprechende Fachkunde und Erfahrung verfügt.

Für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen sieht der Entwurf insofern ausdrückliche Übergangsbestimmungen vor.

Anerkennungen von Sachverständigenorganisationen nach landesrechtlichen Vorschriften, die vor dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnung erteilt worden sind, sollen fortgelten. Soweit die Verordnung Anforderungen enthält, die über die Anforderungen nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese erst ab dem ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt, zu erfüllen.

Fachbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung berechtigt sind, Gütezeichen von baurechtlich anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften zu führen, sollen für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verordnung noch als Fachbetrieb nach neuem Recht gelten. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft die Einhaltung der Fachbetriebskriterien in dieser Zeit weiterhin überwacht.

Ausdrückliche Übergangsbestimmungen für Güte- und Überwachungsgemeinschaften enthält der Entwurf allerdings nicht. Aus den die Fachbetriebe betreffenden Übergangsbestimmungen ist jedoch auch für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften ein zweijähriger Bestandschutz zu folgern. Wollen die Güte- und Überwachungsgemeinschaften nämlich in einer zweijährigen Übergangszeit nach Inkrafttreten der

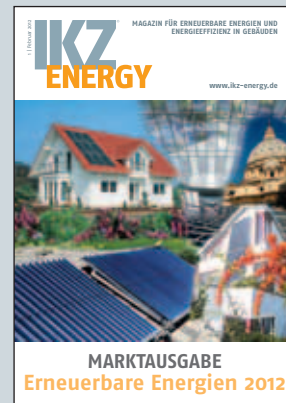
neuen Verordnung die Einhaltung der Fachbetriebskriterien überwachen, müssen sie insofern weithin handlungsfähig sein.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Handlungsfähigkeit nur hinsichtlich der Betriebe gilt, denen bereits ein Gütezeichen als Fachbetrieb zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erteilt wurde. Eine Erteilung von Gütezeichen für neue, noch nicht geprüfte Betriebe, ist auf dieser Grundlage nicht möglich. In der Begründung des Verordnungsentwurfs führt das BMU dazu aus, dass die Fachbetriebseigenschaft, die bislang durch baurechtlich anerkannte Güte- und Überwachungsgemeinschaften oder auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages mit einer Technischen Überwachungsorganisation für zwei Jahre erlangt werden konnte (§ 19 I Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG a.F.) zukünftig nur noch bei wasserrechtlich anerkannten Organisationen erlangt werden könne.

Nach gegenwärtigem Stand werden daher die Güte- und Überwachungsgemeinschaften, deren ursprüngliche Anerkennung für die Erteilung von Gütezeichen für Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus baurechtlichen Vorschriften folgte, ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Insofern geben formaljuristische Umstände den Ausschlag.

Hinsichtlich eines neuen Anerkennungsverfahrens sehen die einschlägigen Regelungen des vorgelegten Entwurfs vor, dass eine Organisation dann als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anzuerkennen ist, wenn sie nachweist, dass sie

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz



- ▶ Magazin für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Gebäuden
- ▶ Fachinformationen für Solarteure, Elektro- und Heizungsbau-Fachhandwerker, Dachdecker und Fassadenbauer, Fachplaner und Energieberater
- ▶ 8x jährlich plus Spezialausgabe

Kostenloses Ansichtsexemplar unter Tel. 02931 8900-54 oder per E-Mail an: leserservice@strobel-verlag.de



www.IKZ-ENERGY.de

SEMINARE ÜHKS – TGA e.V.



- 1. Aufbauseminar VIII „Wasserbehandlung und Wasseraufbereitung unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Standes der Trinkwasserverordnung“**
20. September 2012, Schriesheim
- 2. WHG-Grundseminar mit schriftlicher Sachkundprüfung**
8. November 2012, Bensheim
- 3. Aufbauseminar III „Umgang mit wasser- und umweltgefährdenden Stoffen in der Kälte- und Klimatechnik“**
29. November 2012, Sindelfingen

Überwachungsgemeinschaft Heizung Klima Sanitär – Technische Gebäudeausrüstung e.V.:
Tel.: 0228/214626, Fax: 0228/265082,
info@uehks.de, www.uehks.de

1. eine Technische Leitung bestellt hat, die zuverlässig ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig ist und aufgrund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage ist, Fachbetriebe im Hinblick auf die Erfüllung der an diese gestellten Anforderungen zu überprüfen sowie eine ausreichende Anzahl von für die Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben geeigneten Personen bestellt hat,

2. einen regelmäßigen internen Austausch der bei den Eignungsprüfungen und Überwachungen gewonnenen Erkenntnisse, auch für Schulungen des Personals der Fachbetriebe, gewährleistet und

3. Grundsätze darlegt, die bei der Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind.

Für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften von gewisser Brisanz schien zunächst die Installation einer Technischen Leitung zu sein. Mittlerweile hat das BMU jedoch signalisiert, dass bei Gütegemeinschaften, die über einen Überwachungsausschuss mit Obmann und Stellvertreter verfügen, entweder das Gremium als solches oder jedenfalls der Obmann als „Technische Leitung“ im Sinne des Verordnungsentwurfs angesehen werden kann. Insofern dürften hier für diejenigen, die – wie die ÜHKS-TGA – über ein derartiges fest eingerichtetes Gremium mit einem ihm vorsitzenden Obmann verfügen, lediglich kleinere organisatorische und satzungsrechtliche Anpassungen erforderlich werden. Anders dürfte es für Güte- und Überwachungsgemeinschaften aussehen, bei denen ein solcher Ausschuss

noch nicht eingerichtet ist. Im Übrigen wird innerhalb des Überwachungsausschusses auch der regelmäßige interne Austausch der bei den Eignungsprüfungen und Überwachungen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet. Darüber hinaus hat sich etwa die ÜHKS-TGA bereits in der Vergangenheit festgelegte Grundsätze, die bei der Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, auferlegt.

Die im Rahmen eines neuen Anerkennungsverfahrens anzusetzenden Anforderungen sollen im Übrigen noch durch ein „Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ konkretisiert werden. Das Merkblatt, welches in Form einer internen Verwaltungsvorschrift gegenüber der zu erlassenden Bundesverordnung keinen eigenen Regelungscharakter entfalten kann, soll für einen möglichst einheitlichen Vollzug der in Bezug genommenen Regelungen der Verordnung in Deutschland sorgen. Dazu soll es die Verordnung erläutern und die Hintergründe einzelner Regelungen darstellen sowie dokumentieren, was im Anerkennungsverfahren zu beachten ist. Ziel ist es dabei, die Fragen, die sich den Organisationen im Zusammenhang mit der Anerkennung und der Umsetzung der Aufgaben und Pflichten stellen, aufzugreifen und praxisnah zu beantworten. Zur Abstimmung des Merkblatts wurde eine Kleingruppe gebildet, an der Vertreter des BMU, des Umweltbundesamtes, der Länder, der Güte- und Überwachungsgemeinschaften und der Sachverständigenorganisationen teilnehmen und ihre jeweiligen Interessen

einbringen können. Von den Güte- und Überwachungsgemeinschaften war die Wahl ihrer Vertreter und die Abstimmung ihrer Positionen zuvor in gemeinsamen Treffen festgelegt worden.

IV. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung weiter ungewiss

Ein Inkrafttreten der neuen Verordnung war zunächst für das Jahr 2011 angestrebt, wird sich jedoch voraussichtlich mindestens bis in die zweite Jahreshälfte 2012 verzögern.

Die im Jahr 2011 gegenüber dem BMU zunächst im Rahmen einer schriftlichen und dann in mehreren Fachanhörungen abgegebenen Stellungnahmen der Vertreter der betroffenen Kreise, scheinen nach dem derzeitigen Stand eine weitgehende Überarbeitung des Referentenentwurfs in seiner ursprünglich vorgelegten Fassung notwendig zu machen.

Seitens der ÜHKS-TGA waren insbesondere die ungleich gestalteten Übergangsbestimmungen für Sachverständigenorganisationen auf der einen und für Güte- und Überwachungsgemeinschaften auf der anderen Seite sowie die Prüfung von Referenzanlagen kritisch hinterfragt worden.

V. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass bis zum derzeit ungewissen Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insofern Rechtssicherheit für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften und die von ihnen betreuten Fachbetriebe besteht, als die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Überprüfung von Fachbetrieben durch die Güte- und Überwachungsgemeinschaften einerseits und für die Führung des Überwachungszeichens

als Nachweis für die Fachbetriebseigenschaft andererseits, § 19 I WHG a.F., durch § 3 (Übergangs-)VUMwS ihrem Inhalt nach vorerst aufrechterhalten wird.

Im Übrigen bleibt für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften zu hoffen, dass frühzeitig der genaue Verfahrensablauf und alle zu erfüllenden Voraussetzungen eines neuen Anerkennungsverfahrens durch die zuständige Behörde mitgeteilt werden, damit die Güte- und Überwachungsgemeinschaften ihren wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz ohne größere Übergangsschwierigkeiten auch in der Zukunft gewissenhaft ausüben können. ◀

EnergieEffizienz ist nicht nur Vision, sie ist unser Anspruch!



Für Imtech hat nicht die Erzeugung alternativer Energieträger, sondern die effiziente Nutzung von Energie Priorität. Über die Technologien und das Know-how, diese einzusetzen, verfügen wir bereits heute. Beides setzen wir intelligent, wirtschaftlich und nachhaltig ein.

Ob in der Industrie, für Flughäfen oder Stadien, in Rechenzentren oder Krankenhäusern – es gibt kaum eine Imtech-Leistung, die nicht von Energie- und Umweltfragen berührt wird. Energie und EnergieEffizienz stehen im Mittelpunkt unseres unternehmerischen Denkens und Handelns. Imtech realisiert aus einer Hand innovative Gebäudetechnik und nachhaltige Dienstleistungen für einen effizienteren Umgang mit Energie.

- Energie- und Gebäudetechnik
- Kraftwerkstechnik
- Energie-Contracting
- EnergieEffizienz/-Management
- Forschung und Entwicklung
- Industrielle Lufttechnik
- Stadion- und Arenatechnik
- Smart Buildings
- IT-Technik
- Prüfstandtechnik
- Reinraumtechnik
- Technisches Gebäudemanagement

Effizienz auf ganzer Linie.

Im Leistungsbereich von 2 kW bis 116 MW.



Beispiele aus dem Komplettangebot:

Öl/Gas-Brennwerttechnik

Holzheizsysteme

Wärmepumpen

Kraft-Wärme-Kopplung

Solarsysteme

Biogasanlagen

Viessmann Deutschland - 35107 Allendorf (Eder) - Telefon 06452 70-0



Effizienz Plus

Effizienz ist die wichtigste Energie-Ressource. Unser Komplettangebot bietet für alle Anwendungsbereiche und alle Energieträger individuelle Lösungen mit effizienten Systemen. Es ist so effizient, dass die energie- und klimapolitischen Ziele für 2020 bereits heute für jeden erreichbar sind. Das leben wir vor. Mit unserem strategischen Nachhaltigkeitsprojekt am Standort Allendorf (Eder). Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage: www.viessmann.de

VIESSMANN
climate of innovation

Die Kompetenzen der Viessmann Group: Öl- und Gas-Brennwerttechnik, Holzheizsysteme, Wärmepumpen, Solarsysteme, Biogasanlagen und Kraft-Wärme-Kopplung.